



BUS CH

Verband der privaten schweizerischen Postautounternehmen (PU) und Unternehmen im öffentlichen Busverkehr

STATUTEN



Art. 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

¹ Unter dem Namen BUS CH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

² Mitglieder sind die Postauto-Unternehmer (PU), soweit sie dem Verein beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

³ Weitere Einzel- und Kollektivmitglieder (Verbände des öV) können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

⁴ Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die an BUS CH interessiert sind. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrechte, können aber an der Vereinsversammlung teilnehmen. Ausgeschlossen ist die Passivmitgliedschaft für natürliche oder juristische Personen, die aktiv als PU tätig sind.

⁵ Für ausserordentliche Dienste für die Sache von BUS CH können Mitglieder oder andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrechte, können aber an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Art. 2 Zweck

¹ BUS CH wahrt die Interessen seiner Mitglieder mittels geschlossenem Auftreten effizient und umfassend; dies gegenüber

- Bund und Kantone
- der Schweizerischen Post bzw. die PostAuto AG
- schweizerischen und internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen und privaten Verkehrs auf Schiene und Strasse
- der Öffentlichkeit und Medien

² BUS CH wahrt als Arbeitgeberorganisation die Interessen der PU in Bezug auf deren Angestellte.

³ BUS CH setzt sich dafür ein, möglichst günstige Verträge für Fahrzeugbeschaffungen, Versicherungen, Finanzierungen usw. für seine Mitglieder abzuschliessen.

⁴ BUS CH bezweckt die Erarbeitung gemeinschaftlicher Lösungen für technische und administrative Probleme.

⁵ Für seine Mitglieder erarbeitet BUS CH nach Möglichkeit Mehrwerte, insbesondere in Bezug auf Branchenlösungen, sowie Beratungen.

Art. 3 Sektionen

¹ Es bestehen die folgenden vier Regionalsektionen:

- Mittelland
- Ostschweiz
- Suisse Romande
- Ticino

² Mit der Mitgliedschaft bei BUS CH wird ein Unternehmen automatisch auch Mitglied der der Sektion, in der der Hauptsitz des Unternehmens liegt. Die freiwillige Mitgliedschaft in weiteren Sektionen ist möglich.

³ Die Sektionen bestimmen selbst, ob sie über Rechtspersönlichkeit verfügen. Sie regeln ihre Organisation selbst.

⁴ Die Sektionen bestimmen die für ihre Tätigkeit benötigten Beiträge ihrer Mitglieder. Das Inkasso dieser Beiträge erfolgt über BUS CH.

⁵ Die Sektionen können nicht Mitglieder von BUS CH werden, selbst wenn sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Art. 4 Organisation

BUS CH hat die folgenden Organe:

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- die Geschäftsleitung
- die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung bildet zusammen mit der Delegiertenversammlung das oberste Organ von BUS CH und findet jährlich statt. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Verbänden und die Auflösung von BUS CH
- Revision der Statuten

² Die Urabstimmung ist zulässig.

³ Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäss Art. 1 Abs. 2, 3, 4 und 5 befugt.

Art. 6 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung bildet zusammen mit der Mitgliederversammlung das oberste Organ von BUS CH. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester statt. Sie setzt sich zusammen aus 8 bis 10 von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählten Delegierten, welche Mitglieder von BUS CH sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

² Als Delegierte ist gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht. Die Sektionen haben dabei Anspruch auf je 2 Delegierte. Stellen sich aus einer Sektion nicht genügend Personen für dieses Amt zur Verfügung, werden die nicht besetzbaren Sitze frei, und der Anspruch der Sektion entfällt bis zur nächsten Wahl.

³ Der Delegiertenversammlung obliegen:

- Wahl der Geschäftsleitung
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung, der Kontrollstelle und – in ihrem Kompetenzbereich – der Mitglieder
- Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern gemäss Art. 1 Abs. 3 sowie von Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern gemäss Art. 1 Abs. 4 und 5.
- Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 11

⁴ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.

Art. 7 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können der Geschäftsleitung nicht angehören.

² In die Geschäftsleitung ist gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht. Die Sektionen haben dabei Anspruch auf je einen Sitz. Stellt sich aus einer Sektion keine Person für dieses Amt zur Verfügung, wird der Sitz frei, und der Anspruch der Sektion entfällt bis zur nächsten Wahl.

³ Die Geschäftsleitung erstattet der Delegiertenversammlung pro Kalenderjahr eine Erfolgsrechnung und legt per Ende Kalenderjahr eine Bilanz vor. Sie erstattet ferner einen Geschäftsbericht und legt ein Jahresbudget vor. Die Geschäftsleitung kann Personen für die Wahl in die Delegiertenversammlung und die Geschäftsleitung vorschlagen. Der Geschäftsleitung obliegen zudem:

- Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Post bzw. der PostAuto AG
- Tätigkeitsprogramm zur Durchsetzung der Vereinszwecke gemäss Art. 2
- Besorgung der Vereinsfinanzen und Rechnungsführung
- Vertretung von BUS CH nach aussen
- Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Interne Arbeitsorganisation mit entsprechenden Pflichtenheften

- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen und Erlass entsprechender Pflichtenhefte
- Die Erfüllung aller übrigen Aufgaben, die nach Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsleitung wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident nimmt vorwiegend die repräsentativen Aufgaben von BUS CH wahr.

⁶ Die Geschäftsleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer. Sie kann die Aufgaben der Geschäftsführung auch einem Dritten übertragen. Der Geschäftsführer betreut die Geschäftsstelle, welche die Geschäftsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt, und erfüllt vorwiegend die anfallenden administrativen Arbeiten. Die Geschäftsleitung kann das für die Geschäftsstelle benötigte Personal einstellen.

⁷ Präsident und Geschäftsführer kommen zusammen so oft es die Angelegenheiten von BUS CH erfordern. Präsident und Geschäftsführer sprechen die Veranstaltungen, Projekte, Angebote, usw. von BUS CH untereinander ab.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung betraut für jeweils ein Jahr einen Treuhänder oder reine Treuhandgesellschaft mit der Prüfung von Erfolgsrechnung und Bilanz von BUS CH. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Revisionsstelle aus den Reihen der Mitglieder zu bestellen. In diesem Fall werden zwei PU-Geschäftsführer oder leitende Angestellte mit der entsprechenden Fachkompetenz als Revisoren gewählt. Die Revisionsstelle legt der Delegiertenversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

¹ Die Delegiertenversammlung bestimmt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge für die Mitglieder gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3. Die Mitgliederbeiträge sind in geeigneter Form auszugestalten.

² Die Delegiertenversammlung bestimmt ebenfalls jährlich die Höhe der Beiträge der Passivmitglieder (Art. 1 Abs. 4). Ehrenmitglieder (Art. 1 Abs. 5) entrichten keine Mitgliederbeiträge.

³ Die Beiträge sind zu leisten, nachdem sie von der Delegiertenversammlung festgesetzt wurden. Sie werden zusammen mit den Sektionsbeiträgen von BUS CH einkassiert.

⁴ Abgesehen von den Delegierten bestimmten Mitgliederbeiträgen besteht keine Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 10 Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt aus BUS CH kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle vor dem 31. Oktober des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch beim Tod eines Einzelmitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person.

² Bereits einbezahlte Beiträge werden bei einem allfälligen Austritt nicht rückerstattet.

³ Eine Auflösung von BUS CH sowie eine Fusion mit einem anderen Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden. Mit entsprechenden Beschlüssen ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinvermögens zu befinden. Urabstimmung ist auch für diese Beschlüsse möglich.

Art. 11 Ausschluss

¹ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

² Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 25. November 2016 in Guggisberg mit der absoluten Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Guggisberg, 25. November 2016

BUS CH

Walter Wobmann
Präsident

Dominik Steiner
Geschäftsleiter

Stefan Huwyler
Geschäftsstellenleiter